



Ordentliche Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft am 20. Mai 2020

– Ergänzende Hinweise zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 8 –

Die folgenden ergänzenden Hinweise zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 8 („Ergänzende Hinweise“) der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2020 der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft („Singulus“ oder die „Gesellschaft“) sollen den Aktionären als Richtlinien dienen. Sie stellen eine allgemeine Orientierungshilfe dar, sind aber nicht Bestandteil der offiziellen Einladung zur Hauptversammlung. Bei etwaigen Abweichungen ist der Text der offiziellen Einladung zur Hauptversammlung maßgeblich.

I. Tagesordnungspunkt 5 (Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen sowie Bedingtes Kapital)

Unter Tagesordnungspunkt 5 beschließt die Hauptversammlung über die Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, den Ausschluss des Bezugsrechts und über das bedingte Kapital.

1. Was ist der Hintergrund für diese Satzungsänderung?

- Die bestehende, von der Hauptversammlung am 9. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde, läuft zum 8. Juni 2020 aus.
- Sie soll daher erneuert werden.
- Zu diesem Zweck soll das Bedingte Kapital 2015/I aufgehoben und ein neues Bedingtes Kapital 2020/I geschaffen werden.

2. Haben die Aktionäre ein Bezugsrecht?

- Den Aktionären steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu (§ 221 Abs. 4 S. 1 AktG), das allerdings unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann (§ 221 Abs. 4 S. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 bis Abs. 5 AktG).

- Die Gesellschaft hat sich entschlossen, das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

3. Warum hat sich die Gesellschaft dazu entschlossen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und wie werden die Interessen der Aktionäre gewahrt?

- Der Bezugsrechtsausschluss gibt der Gesellschaft bestimmte Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer Aktivitäten. Dem Vorstand wird – insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen – der Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnet. Diese Flexibilität ist gerade im Hinblick auf die im Jahr 2021 anstehende Refinanzierung der 2016 begebenen Unternehmensanleihe wichtig.
- Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Festsetzung glatter Bezugsquoten. Dies erleichtert die Durchführung von Bezugsemissionen und die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.
- Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelanleihe ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch wird der Verwässerungseffekt für die Aktionäre minimiert, gleichzeitig erhält die Gesellschaft aber die Gelegenheit, günstige Börsensituationen rasch wahrnehmen und eine Anleihe schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Bei einer Bezugsemission muss die Angebotsfrist hingegen mindestens zwei Wochen betragen. Der Bezugsrechtsausschluss gilt nur für die Options- und/oder Wandelanleihen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals anfällt. Die Ermächtigung ist zudem an einen engen Verwendungszweck gebunden.
- Die Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem theoretischen Marktwert der Options- und/oder Wandelanleihen steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, die begebene Anleihe gegen die Ausgabe einer Options- oder Wandelanleihe zurückzukaufen, ggfs. mit Pflichtwandeloption oder ein Darlehen in ein Options- oder Wandelanleihe zu tauschen. Dies erweitert die Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelanleihen mit Options- oder Wandelrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

- Sodann ist der Vorstand dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung einer Prospektpflicht auszuschließen, sofern die Erlöse aus diesen Schuldverschreibungen zur Ablösung von Finanzverbindlichkeiten verwendet werden. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Inhaberaktien mit einem Gesamtnennbetrag, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Durch diese Ermächtigung wird ermöglicht, eine Wandelanleihe in etwas größerem Umfang ohne Prospekt zu begeben. Eine Wandelanleihe ist ein kompliziertes Finanzprodukt. Eine Investition erfordert die Bewertung des Optionselements. Wandel- und Optionsanleihen eignen sich deshalb nicht für Bezugsemissionen. Die besten Preise lassen sich durch Privatplatzierungen bei spezialisierten institutionellen Investoren erzielen. Die SINGULUS-Aktionäre werden auf dreifache Weise geschützt:
 - (1) Das Volumen ist auf 20 % des Aktienkapitals beschränkt.
 - (2) Die Erlöse müssen zur Ablösung von Finanzverbindlichkeiten verwendet werden. Davon profitieren alle Aktionäre, weil die Zinsen einer Wandelanleihe immer niedriger sind als bei einer normalen Finanzierung.
 - (3) Die Anleihe muss zum Marktwert ausgegeben werden. Dadurch wird der Verwässerungseffekt minimiert.

4. Wie wird in der Hauptversammlung verfahren?

- Die Hauptversammlung beschließt über (1) die Aufhebung der von der Hauptversammlung am 9. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und des Bedingten Kapitals 2015/I und über (2) die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sowie (3) die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2020/I.
- Die entsprechende Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

II. Tagesordnungspunkt 6 (Genehmigtes Kapital 2018/I)

Unter Tagesordnungspunkt 6 beschließt die Hauptversammlung über die Neufassung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über eine entsprechende Satzungsänderung in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2018/I.

1. Was ist der Hintergrund für die Neuschaffung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts?

- Die 2016 begebenen Unternehmensanleihe der Gesellschaft wird am 21. Juli 2021 fällig. Ihre zeitnahe Refinanzierung ist erforderlich, um eine positive Fortführungsprognose zu erhalten.
- Die Refinanzierung der Anleihe erfolgt über eine neue Bankenfinanzierung, ein Gesellschafterdarlehen oder über den Kapitalmarkt.
- Die Kapitalmarktfinanzierung wiederum beinhaltet folgende Möglichkeiten: (1) eine Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder (2) eine Ausgabe von neuen Aktien.
- Die Kapitalmarktfinanzierung ist jedoch nur dann attraktiv, wenn das Ausgabevolumen hoch genug ist und eine Prospektpflicht vermieden werden kann.
- Eine Prospektpflicht besteht bei einem Bezugsangebot und einem Volumen über EUR 8.000.000. Sie verursacht Kosten zwischen EUR 500.000 und EUR 750.000. Dies beinhaltet die Prospekterstellung, anwaltliche Beratung, Banken, Comfort Letters durch Wirtschaftsprüfer, Prospektversicherung etc.
- Seit Juli 2017 ermöglicht die EU-ProspektVO, dass 20 % des Grundkapitals einer Gesellschaft jedes Jahr prospektfrei zugelassen werden können.

2. Warum hat sich die Gesellschaft dazu entschlossen, das Bezugsrecht der Aktionäre durch einen weiteren Ermächtigungsgrund auszuschließen?

- Der neue Bezugsrechtsausschluss ermöglicht eine prospektfreie Privatplatzierung von Aktien bis zu 20 % des Grundkapitals. Das bisherige Genehmigte Kapital 2018/1 sieht nur einen Bezugsrechtsausschluss für die Aktienaussgabe bis zu 10 % des Grundkapitals vor. Der hieraus zu erwartende Erlös würde indes nicht genügen, um die Anleihe zu refinanzieren. Eine andere Möglichkeit zur prospektfreien Platzierung besteht nicht.
- Die Erweiterung um den zusätzlichen Ermächtigungsgrund dient dazu, im Rahmen der weiteren Geschäftsentwicklung Flexibilität bei einer eventuell kurzfristig notwendig werdenden Stärkung des Eigenkapitals oder bei möglichen Akquisitionsvorhaben zu haben. Die Gesellschaft erhält also Flexibilität zur Refinanzierung, insbesondere von Anleihen.

- Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es der Gesellschaft daher aufgrund der Vermeidung einer Prospektpflicht
 - (1) Kosten zu sparen und die Aktien zu einem besseren Preis zu platzieren und
 - (2) ihre Finanzverbindlichkeiten abzulösen.

3. Wie werden die Interessen der Aktionäre gewahrt?

- Die in Punkt 2 dargelegten Vorteile der Vermeidung einer Prospektpflicht erhöht den Eigenkapitalwert der Gesellschaft, wovon alle Aktionäre profitieren.
- Der Ausgabepreis der Aktien orientiert sich am Börsenkurs.
- Die Ausgabe neuer Aktien ist auf 20 % des Grundkapitals begrenzt.
- Es erfolgt keine Kumulierung der Bezugsrechtsausschlüsse, da eine wechselseitige Anrechnung erfolgt. Die Gesellschaft kann also nicht erst eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts bis zu 10 % des Grundkapitals durchführen und danach noch einmal 20 % bezugsrechtsfreie Aktien ausgeben.

4. Wieso ist eine Neufassung der Satzung nötig und wie wird diese in der Hauptversammlung umgesetzt?

- Das Genehmigte Kapital 2018/1 sieht nur einen Bezugsrechtsausschluss für die Aktienaussgabe bis zu 10 % des Grundkapitals vor.
- Als Ausschlussgrund ist zudem nicht die Vermeidung einer Prospektpflicht bei einer Barkapitalerhöhung umfasst.
- Die Ermächtigung des Vorstands soll daher aufgehoben und neugefasst werden und als weiteren Grund für einen Bezugsrechtsausschluss die Vermeidung einer Prospektpflicht aufgenommen werden.
- Das bestehende genehmigte Kapital bleibt davon unberührt.
- Die Hauptversammlung beschließt über die entsprechende Satzungsänderung zur Neufassung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts.
- Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Wird die Mehrheit nicht erreicht, besteht das 2018 beschlossene Genehmigte Kapital unverändert weiter.

III. Tagesordnungspunkt 7 (Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung)

- Unter Tagesordnungspunkt 7 beschließt die Hauptversammlung über die Änderung von § 13 Ziffer 13.2 der Satzung, welche den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung betrifft.
- § 13 Ziffer 13.2 der Satzung sieht derzeit vor, dass für Aktionäre zum Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ein durch das depotführende

Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz ausreicht. Dies entspricht der momentan gültigen gesetzlichen Regelung.

- Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) wurden unter anderem die gesetzlichen Vorschriften für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert.
- Der neugefasste § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG sieht nunmehr vor, dass für Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften ein Nachweis gemäß dem neu eingeführten § 67c Abs. 3 AktG ausreicht.
- Das ARUG II ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten; die Änderung des § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG bzw. der neue § 67c AktG sind aber erst ab dem 3. September 2020 und damit erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 3. September 2020 einberufen werden. Somit werden die Neuregelungen jedenfalls vor der ordentlichen Hauptversammlung 2021 der Gesellschaft wirksam.
- Damit die Satzung auch nach dem 3. September 2020 den gesetzlichen Vorgaben entspricht, soll eine Satzungsänderung beschlossen werden.

IV. Tagesordnungspunkt 8 (Ermächtigung zur Durchführung einer Online-Hauptversammlung)

- Unter Tagesordnungspunkt 8 beschließt die Hauptversammlung über die Einfügung von § 13 Ziffer 13.5 der Satzung, welche die Ermächtigung zur Durchführung einer Online-Hauptversammlung betrifft.
- § 13 der Satzung sieht derzeit keine Möglichkeit vor, eine Online-Hauptversammlung durchzuführen. Nach § 13 Ziffer 13.4 der Satzung ist der Vorstand lediglich ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl).
- Vor dem Hintergrund der wahrscheinlich durch die Corona-Krise beschleunigten Digitalisierung soll eine Ermächtigung zur Durchführung einer Online-Hauptversammlung in die Satzung aufgenommen werden.
- Eine Änderung der Satzung ist insbesondere auch deswegen nötig, weil die aktuelle gesetzliche Vorschrift, die die Durchführung einer Online-Hauptversammlung erlaubt, nur für Hauptversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, gilt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist maximal bis zum Jahr 2021 möglich. Eine Satzungsänderung schafft vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, eine Online-Hauptversammlung in Zukunft rechtsicher durchführen zu können.

Kahl am Main, im April 2020

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

Der Vorstand
